



Stadt Neuenrade

Öffentliche Bekanntmachung

- **Feststellungsbeschluss der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ der Stadt Neuenrade**
- **Genehmigung und Wirksamwerden der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade**

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.06.2024 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Neuenrade schließt sich den Stellungnahmen der Verwaltung hinsichtlich der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) und (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 (1) und (2) BauGB vorgebrachten Hinweisen und Einwendungen an.
- b) Der Rat der Stadt Neuenrade beschließt die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ der Stadt Neuenrade gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) und gem. § 2 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221). Desgleichen wird die Begründung beschlossen.

Die vom Rat der Stadt Neuenrade am 26.06.2024 beschlossene 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Bezirksregierung in Arnsberg am 01.07.2024 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 30.07.2024, AZ.: 35.02.42.01-002/2023-004 die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit folgendem Wortlaut genehmigt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihren o. g. Antrag genehmige ich die am 26.06.2024 vom Rat der Stadt Neuenrade beschlossene 31. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ der Stadt Neuenrade gemäß § 6 (1) BauGB mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Nach der vom Rat der Stadt Neuenrade getroffenen Abwägung zur Anregung der DB AG - DB Immobilien vom 14.08.2023, nach der Photovoltaik- bzw. Solaranlagen blendfrei zum Betriebsgelände der DB gestaltet werden sollten, sollte ein Blendgutachten im weiteren Verfahren erarbeitet und der Anregung gefolgt werden. *Der Bericht zum Blendrisiko der geplanten PV-Anlage Solarpark Neuenrade Küntrop, Nordrhein-Westfalen* kommt zu dem Ergebnis, dass es in den Sommermonaten zu nicht unerheblicher Blendwirkung an verschiedenen Immissionspunkten entlang der südlich des Plangebietes gelegenen Bahnlinie kommt und schlägt zur Vermeidung der Blendwirkungen eine 4,20 m hohe Bepflanzung vor. Im Umweltbericht zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wird dagegen auf S. 4 ausgeführt, dass entlang der Südseite keine Eingrünung erfolgen soll. Der Umweltbericht ist den Aussagen des o. g. Gutachtens entsprechend zu ändern. Auch die letzten beiden Absätze von Kapitel 3.3.2 Lichtimmissionen des Umweltberichtes entsprechen nicht der Abwägungsentcheidung und sind zu streichen. Stattdessen ist das Ergebnis des Gutachtens darzustellen. Eine Beschreibung konkreter Maßnahmen (entsprechende Schutzpflanzungen, -zäune oder sonstige geeignete Maßnahmen) kann im Bebauungsplanverfahren erfolgen.

Der Bericht zum Blendrisiko der geplanten PV-Anlage Solarpark Neuenrade Küntrop, Nordrhein-Westfalen geht nach Kapitel 2 Beschreibung der Anlage (S. 5) von einer Modulneigung von 15 Grad aus. Nach Kapitel 3 Detaillierte Ergebnisse (S. 6) wurden auch Aufständervarianten mit 20 Grad und 25 Grad Neigung untersucht. Diese Varianten wiesen deutlich höhere Blendwirkungen auf. Die Angabe der Modulneigung

von 20 Grad ist daher im Text des Umweltberichtes (S. 15) sowie in den Schemazeichnungen im Umweltbericht (S. 4) und in der Begründung (S. 9) zu entfernen.

2. Gem. § 1a (2) BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen zu begründen. Dies ist in der Begründung nachzutragen. Dazu kann im Wesentlichen auf die Aussagen in der Abwägung zurückgegriffen werden.

Der Märkische Kreis erhält eine Durchschrift dieser Genehmigung.

**Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez. Michael Gutzeit“**

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung für die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade durch die Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 5 bis 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmachungsVO) öffentlich bekannt gemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade wirksam.

Der Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ der Stadt Neuenrade. Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade wird mit der Begründung einschließlich sämtlicher Anlagen und mit der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadt Neuenrade, Bauamt, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die zusammenfassende Erklärung informiert gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten in dieser Gestalt gewählt wurde.

Über den Inhalt der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Wortlaut des bekannt gemachten Feststellungsbeschlusses für die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Neuenrade vom 26.06.2024 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmachungsVO verfahren.

Hinweise gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

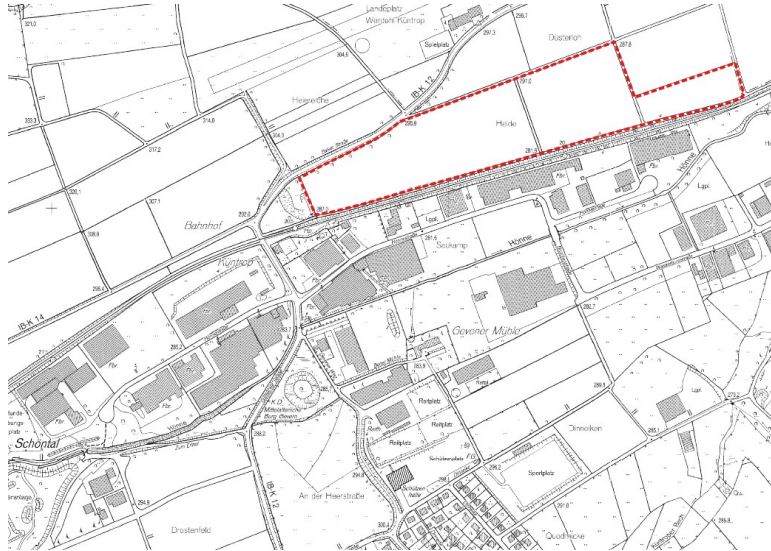
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade gegenüber der Stadt Neuenrade unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Das ca. 8,81 ha große Plangebiet befindet sich nördlich des Gewerbegebietes des Ortsteils Küntrop zwischen der nordwestlich gelegenen Straße „Garbecker Straße“ und der südlich gelegenen Eisenbahnlinie. Nach Norden, Westen und Osten schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an und ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt:



Der vorstehende Übersichtsplan dient nur dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur den Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Neuenrade, 14.10.2024

Der Bürgermeister

gez.

Antonius Wiesemann